

Neustädter

Stück 29.



Kreisblatt.

Jahrg. 1853.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 22. Juli.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach der Circular-Verfügung des Königlich Ministerii des Innern vom 24. d. M. ist es zur Anzeige gekommen, daß häufig Preussische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten als gültige Reise-Documents angesehen werden, die Reise dahin unternehmen.

In der Regel wird ihnen aber von den Grenz-Polizei-Behörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reise-Pässe zu beschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, werden die Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß im Allgemeinen hinsichtlich der Legitimation durch Paßkarten folgende Bestimmungen gelten:

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten; nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum-Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Deßau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg, Neuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten.

Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der Regierungs-Bezirke Biegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Uebertritte und zum 14 tägigen Aufenthalt in Böhmen, Mähren und Oesterreich-Schlesien, unter den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Juni 1852. (Seite 170.) näher bezeichneten Modalitäten, ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Die Landrätlichen Behörden haben diese Bekanntmachung durch die Kreis-Blätter sofort weiter zu veröffentlichen. Dies ist auch von den Magisträten derjenigen Städte, in welchen ein öffentliches Blatt erscheint, zu bewirken.

Oppeln, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung.